

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	10 017 209
Studiengang:	Ernährung und Fitness in der Prävention, B.Sc.
Hochschule:	Hochschule Fresenius Heidelberg – staatlich anerkannte Hochschule der Hochschule Fresenius für Internationales Management GmbH
Studienort/e:	Heidelberg
Akkreditierungsfrist:	01.09.2023 - 31.08.2031

Entscheidung

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

1. Der Kooperationsvertrag zwischen der Hochschule Fresenius Heidelberg und der Polestar GmbH muss sicherstellen, dass Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals von der Hochschule getroffen werden. Der überarbeitete Kooperationsvertrag ist in einer durch Unterschrift der Vertragspartner in Kraft gesetzten Fassung nachzureichen. Die Hochschule beschreibt auf der Internetseite Umfang und Art der bestehenden Kooperation (*Auflage zu erfüllen bis 11.08.24*). (§§ 9,19 StAkkrVO)
2. Die Hochschule muss in geeigneter Form (bspw. anhand eines Personalkonzepts oder einer konkreten Personalaufwuchsplanung) plausibel machen, dass der zur Akkreditierung beantragte Studiengang im Akkreditierungszeitraum personell getragen werden kann (verkürzte Auflagenfrist von sechs Monaten) (*Auflage zu erfüllen bis 11.02.24*). (§ 12 Abs. 2 StAkkrVO)
3. Die Hochschule sichert eine einheitliche und systematische Bekanntgabe der Ergebnisse an alle beteiligten Personen und hält das Vorgehen in den relevanten Dokumenten fest (*Auflage zu erfüllen bis 11.08.24*). (§ 14 StAkkrVO)

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflagen 1 und 3 sind erfüllt.

Die Auflage 2 ist nicht erfüllt. Es wird eine Nachfrist zur Auflagenerfüllung eingeräumt.

Begründung

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Auflagenerfüllung eingereicht.

Zu Auflage 1 hat die Hochschule eine Ergänzung des Kooperationsvertrags mit der POLESTAR GmbH eingereicht, wonach die Hochschule die akademische Letztverantwortung über alle in § 19 StAkkrVO genannten Aspekte akademischer Letztverantwortung hat. Zudem hat sie auf ihrer Homepage (<https://www.hs-fresenius.de/bachelor/ernaehrung-fitness-praevention/>, letzter Abruf am 14.06.2024) auf die Kooperation hingewiesen. Damit ist die Auflage erfüllt.

Zu Auflage 2 hat die Hochschule dargelegt, für die Durchführung des Studiengangs würden zwei Professuren (1,5 VZÄ) berufen. Ursprünglich sei angedacht gewesen, die Professur im Bereich Gesundheit und Ernährung (1,0 VZÄ) zum Studienstart zu berufen. Die zweite Professur im Bereich Gesundheit und Fitness (0,5 VZÄ) sollte später im Studienverlauf berufen werden. Beide Professuren sollen bis zum Vollaufwuchs besetzt sein. Aufgrund von Veränderungen im professoralen Personal sei der Umfang der Professur im Bereich Gesundheit und Fitness von 0,5 VZÄ auf 1,0 VZÄ erhöht worden. Die Hochschule habe zum 01.09.2023 die Professur im Bereich Gesundheit und Fitness besetzt. Sie übernehme ab dem Wintersemester 2023/2024 die Lehrtätigkeit für Trainingslehre (1,0 VZÄ). Aufgrund der Besetzung seien folgende Module im SVP getauscht worden: Einige Module seien ins erste Semester vorgezogen worden. Die bisher nicht angebotenen Module aus dem ersten Semester B-ER-1 und B-ER-2.1 würden entsprechend in den folgenden Semestern nachgeholt. Die Hochschule habe die Professur für Ernährung zum Start des Sommersemesters 2024 ausgeschrieben. Die Ausschreibung ist im Anhang beigefügt. Da die Besetzung der Professur erst zum WS 2024 erfolgen könne, werde die Lehre im Sommersemester durch die Professur im Bereich Gesundheit und Fitness und durch externe Lehrbeauftragte abgedeckt. Damit sei insbesondere die Besetzung der Module aus dem Ernährungsbereich sichergestellt. Für die ab dem Wintersemester 2024 startenden Kohorten könne der Studienverlauf dann im regulären Rhythmus anlaufen. Die Personalaufwuchsplanung lasse sich wie folgt zusammenfassen:

- WiSe 2023/2024 - Professur im Bereich Gesundheit und Fitness (1 VZÄ) – bereits vorhanden
- ab dem WiSe 2024/2025 – punktuell zu besetzende externe Lehrbeauftragte
- WS 2024/25 - Professur im Bereich Gesundheit und Ernährung (0,5 VZÄ) – wird besetzt

Die Auflage ist damit bislang erst teilweise erfüllt. Zwar sind die Ausführungen der Hochschule insofern nachvollziehbar, dass Module aus dem Ernährungsbereich teilweise erst dann angeboten werden, wenn die entsprechende Professur besetzt ist und dafür Module aus dem Fitnessbereich vorgezogen wurden, da für diesen Bereich ja bereits die Professur vorhanden ist. Da aus den Ausführungen der Hochschule jedoch hervor geht, dass auch Module im Ernährungsbereich weiterhin im ersten Semester (im Sommersemester 2024) angeboten werden, welche von Lehrbeauftragten abgedeckt werden sollen, werden zur Bewertung der Auflagenerfüllung Evidenzen dazu benötigt, welche Module genau von welchen Lehrbeauftragten (Nennung von Name und Qualifikation) abgedeckt werden. Diese Evidenz ist im Rahmen der Nachfrist einzureichen.

Zu Auflage 3 reicht die Hochschule eine Evaluationsordnung für die hauptberuflich tätigen Mitarbeiter

und eine Evaluationsordnung für die freiberuflich Lehrenden ein. In beiden Ordnungen ist nun geregelt, dass die Ergebnisse der Evaluationen unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben den Studierenden von den Studiengangsleitungen während der regelmäßig stattfindenden Sitzungen der Studiengangskommissionen in aggregierter Form bekanntgegeben werden. Zudem ist auch in beiden Ordnungen geregelt, dass interne Evaluationsergebnisse grundsätzlich hochschulintern veröffentlicht werden und zur Messung und Verbesserung des Studienerfolgs und der Studienqualität notwendige Evaluationsdaten und daraus abgeleitete Maßnahmen unter Berücksichtigung von § 14 Satz 4 StAkkrVO neben den beteiligten hochschulinternen Mitgliedern zusätzlich auch den Alumni der betroffenen Studiengänge in vor unbefugtem Zugang geschützten Bereichen online zugänglich gemacht werden. Damit ist die Auflage erfüllt.